

# Anforderungen an ärztliche Gutachten im Kontext mit der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand

Helmut Lopacki

*In der Verwaltungspraxis bereitet der Umgang mit ärztlichen Gutachten nach wie vor Schwierigkeiten. Die zunehmende Anzahl von Klagen vor den Verwaltungsgerichten im Kontext mit der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand und entsprechende Anfragen bei den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder belegen dies nachdrücklich. Zweifel mit Blick auf die rechtliche Einordnung ärztlicher Gutachten oder Teilen hiervon stellen sich nicht nur bei den betroffenen Beamten ein, sondern auch bei einem Teil der personalverwaltenden Stellen, begutachtenden Ärzten, Personalräten, Gleichstellungsbeauftragten sowie Schwerbehindertenvertretungen. Im Fokus stehen insbesondere Gesundheitsdaten mit Personaldatenqualität, die Übermittlung von Gesundheitsdaten an den Dienstvorgesetzten, die ärztliche Schweigepflicht sowie die autoritative Feststellung der Dienstunfähigkeit durch Dienstvorgesetzte. Im Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist zur Vermeidung von Frühpensionierungen die Anwendung des Grundsatzes „Weiterverwendung vor Versorgung“ zwingend.*

## I. Einleitung

Seit Jahren sehen sich die Beauftragten des Datenschutzes des Bundes und der Länder veranlasst, aufgrund der Fülle der bei ihnen eingehenden Eingaben und Anfragen mit Blick auf den Umgang mit ärztlichen Gutachten aus datenschutzrechtlicher Sicht in ihren Tätigkeitsberichten Stellung zu nehmen. Das ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass nach wie vor bei einem Teil der begutachtenden Ärzte<sup>1</sup>, personalverwaltenden Stellen<sup>2</sup>, Personalräten<sup>3</sup>, Gleichstellungsbeauftragten<sup>4</sup> und betroffenen Beamten<sup>5</sup> Unsicherheiten bestehen, wie mit ärztlichen Gutachten und deren Ergebnisse umzugehen ist und welche Teile des Gutachtens überhaupt Eingang in die Personalakte des Beamten<sup>6</sup> finden dürfen oder ausschließlich bei den Ärzten verbleiben müssen. Offensichtlich besteht ein Bedarf zu klären, ob die dem Dienstvorgesetzten übermittelten Gutachtenergebnisse der Schweigepflicht des § 203 StGB und § 9 Abs. 1 S. 1 MBO-Ä unterfallen oder ggf. von einer Rechtsgrundlage gedeckt sind. Auffällig in diesem Kontext ist die zunehmende Klagefreudigkeit der betroffenen Beamten, die nicht mehr bereit sind, widerspruchslos den Inhalt ärztlicher Gutachten und die darauf beruhenden, oft zum Nachteil der Beamten führenden dienstrechtlichen Entscheidungen hinzunehmen.

Für die Frage, ob die bei der ärztlichen Untersuchung entstandenen Gesundheitsdaten Personalaktendatenqualität haben ist entscheidend, ob diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis (§ 50 Beamtenstatusgesetz) stehen. Das sind zum Exempel solche Gesundheitsdaten des ärztlichen Gutachtens, die für die zu treffende dienstliche Entscheidung über die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand oder anderweitigen Verwendung *erforderlich* sind. Selbst dann, wenn das Gutachtenergebnis eine ungünstige Prognose für den Beamten enthält, ist dieses Bestandteil der Personalakte und darf keinesfalls gesondert aufbewahrt werden. Dies gilt auch dann, wenn der begutachtende Arzt „zum Schutze des Beamten“ eine Aufbewahrung außerhalb der Personalakte empfiehlt.

Evident ist die Erkenntnis, dass ärztliche Gutachten eine besondere Relevanz zeigen im Kontext mit zu befürchtender, zunächst nicht zu erwartender vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand. Schließlich können Ergebnisse medizinischer Begutachtungen mit beträchtlichen existentiellen Veränderungen sowohl im beruflichen als auch finanziellen Bereich verbunden (z. B. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Bezug des Ruhegehalts, Verminderung durch Versorgungsabschlag) sein. Andererseits ist zu bemerken, dass ärztliche Begutachtungen auch im wohlverstandenen Interesse des Beamten liegen können.

## II. Ärztliche Gutachten

### 1. Zweifel an der Dienst(un)fähigkeit

Zweifel am Fortbestehen der *uneingeschränkten* Dienstfähigkeit<sup>7</sup> ermöglichen es dem Dienstvorgesetzten, eine (amts)ärztliche Begutachtung des Gesundheitszustandes des Beamten zu veranlassen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass sich der Beamte *selbst* für dienstfähig hält und seinen Dienst regelmäßig verrichtet<sup>8</sup>. Unabhängig von dem Wortlaut der entsprechenden Norm in den Beamtenetzen beziehen sich die Zweifel sowohl auf die *Dienstunfähigkeit*<sup>9</sup> als auch auf die *Dienstfähigkeit*<sup>10</sup> des Beamten. Die Zweifel des Dienstherrn an der Dienst(un)fähigkeit des Beamten müssen sich auf *konkrete Umstände* stützen und dürfen „nicht aus der Luft gegriffen“ sein.<sup>11</sup>

Indikatoren für begründete *Zweifel* an der Dienst(un)fähigkeit können insbesondere sein: Schlaganfall, Krebserkrankung, subtile Verhaltensweisen, Störungen in der Motorik, schwere Verletzungen durch Unfall, Alkohol-, Drogen-, Medikamentenabusus, psychisch-seelisch Erkrankung, Verfolgungswahn, massive Störungen im Denken und Fühlen, Anpassungsstörung

- 1) Vgl. z. B. LDA Brandenburg, 8. TB, Nr. 8.3.2.2; LfdI Bremen, 5. TB, Nr. 5.2.8.7.
- 2) Vgl. z. B. Lfd Mecklenburg-Vorpommern, 7. TB, Nr. 16.4.
- 3) Vgl. z. B. Lfd Berlin, Jahresbericht 2011, Nr. 7.3.
- 4) BVerwG, Beschluss vom 20.12.2010 – 2 B 39.10 –, Lexetius.com/2010, 5172, OVG Münster, Urteil vom 24.2.2010 – 6 A 1978/07 –, openJur 2011, 74601.
- 5) Vgl. z. B. BfdI, 16. TB, Nr. 18.2.
- 6) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinert verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.
- 7) Die allgemeinen Kriterien für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit gelten nicht für bestimmte Berufsgruppen, da hier wegen der besonderen gesundheitlichen Anforderungen besondere Regelungen getroffen sind.
- 8) Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.1.2009 – 1 M 164.08 – m.w.N., ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 23.10.1980 – 2 A 4.78 – m. w. N., BVerwG, Beschluss vom 2.4.1968 – 6 B 55.67 = ZBR 1969, 49 ff.
- 9) § 48 Abs. 6 BBG; Art. 65 Abs. 2 S. 1 BayBG; § 39 Abs. 1 S. 2 BlnBG; § 37 Abs. 1 S. 1 BbgLBG; § 51 Abs. 1 S. 2 HBG; § 33 Abs. 1 S. 1 LBG NRW; § 45 Abs. 1 S. 2 SBG; § 45 Abs. 1 S. 2 ThürBG.
- 10) § 41 Abs. 1 S. 1 BremBG; § 41 Abs. 1 S. 1 HmbBG; § 41 Abs. 1 S. 1 LBG M-V; § 43 Abs. 1 S. 2 NBG; § 44 Abs. 1 LBG RP; § 54 Abs. 1 S. 1 SächsBG; § 49 Abs. 1 BG LSA; § 41 Abs. 1 LBG SH. § 53 Abs. 1 LBG BW umfasst beide Tatbestände.
- 11) <sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.9.1997 – 2 B 106.97 –, JurionRS 1997, 19669 m. w. N.